

Die Kommission beantragt Ihnen mit 6 zu 4 Stimmen, dem Nationalrat zu folgen. Es ist kein Minderheitsantrag gestellt worden. Allerdings hat die Kommission entschieden, dass die Formulierung des Nationalrates dahingehend modifiziert werden muss, dass wir in Artikel 15 Absatz 3 die Formulierung «sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit» einfügen. Das heisst, dass der Anfang der fraglichen Passage jetzt so lautet: «Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit für einen Fremdsprachenunterricht ein.» Nachher bleibt dieser Absatz gleich. Diese Einfügung geschieht zum einen aus systematischen Gründen. Auch die Absätze 1 und 2 von Artikel 15 beinhalten diese Kompetenzabgrenzungen, und zwar aus gutem Grund. Entsprechend ist die Einfügung zum anderen auch inhaltlich begründet. Die Mehrheit der Kommission zweifelt nach wie vor an der Existenz einer Verfassungsgrundlage für eine Festlegung, wie sie der Nationalrat ursprünglich wollte. Die vorliegende Kompetenzabgrenzung ist hingegen eindeutig und würde es dem Bund allenfalls erlauben, in einem Fall, wo dies notwendig würde, auf einer verlässlichen Gesetzesgrundlage mit den Kantonen das Gespräch zu suchen.

Die Formulierung schliesst einen Eingriff in die kantonale Kompetenz in diesem Bereich eben aus. Wir haben uns also dafür entschieden, glasklar sichtbar zu machen, dass dieser Teil ausschliesslich in die Kompetenz der Kantone gehört. Mit dem Zusatz «im Rahmen ihrer Zuständigkeit» ist das gesichert. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Formulierung deklaratorischen Charakter hat. Man hätte in guten Treuen auch am Streichungsantrag festhalten können, aber wir waren in der Diskussion der Meinung, die Bekräftigung des Bekenntnisses zur Mehrsprachigkeit, wie sie in einem solchen Absatz zum Ausdruck gebracht wird, solle durchaus ihren Rahmen haben. Wir sehen das als guten Kompromiss, den wir vorschlagen, damit die beiden Räte sich einigen können.

Die Minderheit der Kommission stellt Ihnen keinen Antrag; sie hätte gerne an der Streichung festgehalten, weil sie Absatz 3 für unnötig und missverständlich hält, insbesondere weil der Bund in diesem Bereich keine Kompetenzen hat. Sie sehen also: Mehr- und Minderheit sind sich einig darüber, dass der Bund bei der Sprache keine Verfassungskompetenz hat; die Mehrheit und die Minderheit – die ja keinen eigenen Antrag stellt – beantragen Ihnen, hier eine Brücke zum Nationalrat zu bauen und den Absatz so zu formulieren, dass die Mehrsprachigkeit im Gesetz festgehalten ist. Aber der Entscheid, mit welcher Sprache sie in der Volksschule beginnen wollen, soll bei den Kantonen bleiben.

Eine formale Bemerkung noch, damit Sie informiert sind: Wir haben entschieden, dass die Redaktionskommission die sprachliche Überarbeitung, vermutlich insbesondere im französischen Teil, bis zur Schlussabstimmung noch übernehmen wird – das ist ja möglich –, damit hier wirklich eine ganz konsistente Formulierung vorliegt.

Präsident (Bieri Peter, Präsident): Die Redaktionskommission wird in diesem Sinne tätig werden.

Angenommen – Adopté

07.027

Soziale Sicherheit. Abkommen mit Australien Sécurité sociale. Convention avec l'Australie

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 28.02.07 (BBI 2007 1787)

Message du Conseil fédéral 28.02.07 (FF 2007 1677)

Bericht SGK-NR 25.04.07

Rapport CSSS-CN 25.04.07

Nationalrat/Conseil national 21.06.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Bericht SGK-SR 28.08.07

Rapport CSSS-CE 28.08.07

Nationalrat/Conseil national 19.09.07 (Fortsetzung – Suite)

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.07 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Präsident (Bieri Peter, Präsident): Es liegt ein schriftlicher Bericht der Kommission vor. Sie beantragt einstimmig, dem Bundesbeschluss zuzustimmen und den Bundesrat zu ermächtigen, das Abkommen zu ratifizieren.

Forster-Vannini Erika (RL, SG), für die Kommission: Sie können die Argumentation der schriftlichen Berichterstattung entnehmen. Ich bitte Sie in diesem Sinne, dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweiz und Australien über soziale Sicherheit

Arrêté fédéral concernant la Convention de sécurité sociale entre la Suisse et l'Australie

Gesamtberatung – Traitement global

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes 27 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

06.097

Stiftung Bibliomedia. Finanzhilfe 2008–2011

Fondation Bibliomedia. Aide financière 2008–2011

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 29.11.06 (BBI 2006 9681)

Message du Conseil fédéral 29.11.06 (FF 2006 9157)

Nationalrat/Conseil national 19.03.07 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.07 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Nationalrat/Conseil national 05.10.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Ständerat/Conseil des Etats 05.10.07 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses 1 (BBI 2007 6975)

Texte de l'acte législatif 1 (FF 2007 6581)

Amgwerd Madeleine (C, JU), pour la commission: Bibliomedia est une vieille dame qui se porte bien! En effet, la fondation Bibliomedia est soutenue par la Confédération depuis

